

# Finanzierungsmöglichkeiten für Selbsthilfegruppen

Stand August 2008

Die Informationen zum Thema Finanzierungsmöglichkeiten für Selbsthilfegruppen sind sehr vielfältig. In dieser Übersicht haben wir die wichtigsten Finanzierungsquellen zusammengetragen. Weitere Möglichkeit z. B. von Privatpersonen und/oder Wirtschaftsbetrieben Spenden- oder Sponsorenmittel einzuwerben sind hier nicht aufgeführt.

Selbsthilfegruppen können eine finanzielle Förderung erhalten durch:

- **Stadt Oldenburg**
- **Land Niedersachsen**
- **Krankenkassen**
  - **Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung**
  - **Krankenkassenindividuelle Förderung**
  - **BKK-Verein Niedersachsen-Nord**
  - **IKK Weser-Ems**
  - **Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen**
- **Deutsche Rentenversicherung Bund und Oldenburg-Bremen**
- **Stiftungen**
- **Bußgelder**
- **Mittel aus Erlösen der Stadttombola**

## ➤ **Stadt Oldenburg**

Von der Stadt Oldenburg gibt es für Selbsthilfegruppen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich die Möglichkeit, Zuschüsse für ihre Aktivitäten zu erhalten.

Die Stadt Oldenburg fördert nur Selbsthilfegruppen die im Stadtgebiet ansässig sind.

Für 2008 sind von der Verwaltung hierfür 3.400,-- € eingeplant -vorbehaltlich der Bewilligung durch den Rat der Stadt Oldenburg.

Es gibt Zuschüsse für einmalige Projekte. Laufende Ausgaben oder Personalkosten werden nicht gefördert.

Gruppen aus dem Sozialbereich wenden sich bitte an Herrn Mohr, Tel.: 235-2394,

Sozialamt, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg;

Gruppen aus dem Gesundheitsbereich an Frau Ahlers, Tel.: 235-8621,

Gesundheitsamt, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg.

**Die Anträge können zweimal im Jahr gestellt werden, entweder bis zum 31. Mai oder bis zum 30. September.**

Achtung! Selbsthilfegruppen mit Rechtsform, die über richtige Haushalte verfügen, eigene Bankkonten haben, müssen ihre gesamte Finanzsituation offen legen. Dies führt dazu, dass das Guthaben auf dem Konto zuerst ausgegeben werden muss oder dieses mit dem Zuschuss verrechnet wird.

Gruppen, die keine Rechtsform, kein extra Bankkonto, noch nie oder nur für einzelne Projekte Mittel erhalten haben, müssen ihre Finanzsituation zwar auch offen legen, da aber i.d.R. kein Guthaben vorhanden ist, kann dieses nicht verrechnet werden.

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg zur Förderung von Selbsthilfegruppen gibt's beim Gesundheitsamt und Sozialamt und der BeKoS. Es ist sinnvoll, vor der Antragstellung mit der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter zu sprechen.

## **Land Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen fördert über das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg mit der **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie** Selbsthilfegruppen aus dem Psychiatriebereich.

Die entsprechende Richtlinie und das Antragsformular gibt es bei den unten genannten Sachbearbeiterinnen bzw. bei der BeKoS. Auch hier empfiehlt es sich, vor der Antragstellung mit den Sachbearbeiterinnen zu sprechen.

### **Psychiatrie**

Nach diesen Richtlinien können sowohl Betroffenen- als auch Angehörigengruppen Zuschüsse beantragen. Diese Gruppen müssen jedoch eingetragene und gemeinnützige Vereine sein. Es werden abgeschlossene und geplante (keine laufenden) Projekte gefördert. Antragsfrist ist der 31.1. für das laufende Jahr. 10 –15 % der Antragssumme müssen Eigenmittel sein.

**Ansprechpartnerin ist für die Buchstaben A-F Frau Nielinger, Tel.: 04131 153291  
und für die Buchstaben G-Z Frau Ossenkopp, Tel.: 04131-153225.**

### **Sucht**

Suchtgruppen werden über die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen in Hannover (0511 – 62 62 66-0) im Rahmen ihrer Dachverbände gefördert.

Achtung! Diese Mittel stammen nicht vom Land Niedersachsen sondern von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Das heißt aber auch, dass Selbsthilfegruppen bei den Rentenversicherungsträgern (hier: Deutsche Rentenversicherung Bonn oder Oldenburg / Bremen nach §31 Abs. 1 Ziffer 5 SGB VI, weiteres siehe Seite 6) Förderanträge stellen können. Dies gilt auch für alle anderen Selbsthilfegruppen aus dem gesundheitlichen / rehabilitativen Bereich.

## **➤Krankenkassen**

Gemäß § 20c SGB V können Selbsthilfegruppen gefördert werden, wenn sie sich die Prävention oder Rehabilitation von Versicherten bei einer der im folgenden Verzeichnis aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben:

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krankheiten des Skeletts, der Gelenke, der Muskeln und des Bindegewebes
- Tumorerkrankungen
- Allergische und asthmatische Erkrankungen, Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen der Verdauungsorgane und des Harntraktes
- Lebererkrankungen
- Suchterkrankungen
- Hauterkrankungen
- Krankheiten des Nervensystems
- Hirnbeschädigungen
- Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
- Krankheiten des Blutes, des Immunsystems/Immundefekte
- Krankheiten der Sinnesorgane / Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen
- Infektiöse Krankheiten
- Psychische und Verhaltensstörungen / Psychische Erkrankungen
- Angeborene Fehlbildungen / Deformitäten und Behinderungen
- Chronische Schmerzen
- Organtransplantationen

In Selbsthilfegruppen schließen sich Menschen zusammen die:

- ihre Probleme selbst in den Griff bekommen wollen
- in eigener Sache handeln
- vorrangig sich selbst helfen möchten, nicht anderen
- von einem gemeinsamen Problem betroffen sind
- Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen
- Wissen und Wir-Gefühl vermitteln
- neue Wege gehen, um ihre aktuelle Lebenssituation zu verbessern
- sich gegenseitig unterstützen
- sich regelmäßig treffen
- alle gleichberechtigt sind

### **Voraussetzungen für eine Förderung**

Selbsthilfegruppen sollten:

- bereit sein für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Krankenkassen
- offen sein für neue Mitglieder
- keine parteipolitische und keine kommerziellen Interessen verfolgen
- ihre Interessen nur von Betroffenen wahrnehmen und vertreten lassen
- verlässliche und fortlaufende Gruppenarbeit betreiben
- mindestens ein Jahr existieren (gefördert werden aber auch Selbsthilfegruppen, die sich gerade neu gründen, z.B. durch eine einmalige Starthilfe)
- grundsätzlich mindestens sechs Mitglieder haben. Ausnahmen sind bei Selbsthilfegruppen mit seltenen Erkrankungen möglich

**Seit dem 1. Januar 2008 gilt für die Förderung der Selbsthilfegruppen durch die gesetzlichen Krankenkassen der neue § 20c SGB V. Eine wesentliche Neuerung im § 20c SGB V ist, dass es zwei Förderstränge gibt:**

- 1. die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung**
- 2. die Krankenkassenindividuelle Förderung**

### **1. Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung**

Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (auch Pauschalförderung genannt) ist für die finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Arbeit der Selbsthilfegruppe vorgesehen.

Dazu zählen Sachmittel (Raummiete für Gruppentreffen, Porto, Telefongebühren, Internetkosten, Büromaterial, Fahrtkosten im Auftrag der Gruppe, Beiträge/Gebühren usw.), Büroausstattung (Geräte und Möbel), Fortbildungen/Schulungen, die auf die Befähigung zur Verbandsarbeit und administrativen Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen), regelmäßig erscheinende Gruppennachrichten, Flyer, einschließlich deren Verteilung (siehe auch [www.bekos-oldenburg.de/Service/Infomatieralien](http://www.bekos-oldenburg.de/Service/Infomatieralien) Abgrenzung Pauschalförderung-Projektförderung).

Für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung ist ein entsprechendes Antragsformular notwendig, das bei jeder Krankenkasse oder Selbsthilfekontaktstelle erhältlich ist (siehe auch [www.bekos-oldenburg.de/Service/Infomatieralien](http://www.bekos-oldenburg.de/Service/Infomatieralien) Antrag\_SHG\_pauschal).

Für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung haben die Landesverbände der Krankenkassen Niedersachsen in 10 Förderregionen aufgeteilt.

Eine davon ist die Förderregion Oldenburg. Dazu zählen folgende Städte und Landkreise:

Stadt Delmenhorst, Landkreise Wesermarsch, Oldenburg, Stadt Oldenburg, Landkreise Ammerland, Friesland, Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Wittmund, Aurich, Leer, Stadt Emden.

Antragsfrist ist der 31. März eines jeden Jahres.

Die Anträge auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung sind zu stellen an die  
BeKoS, Beratungs- und Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen  
Lindenstraße 12a, 26123 Oldenburg

## **2. Die Krankenkassenindividuelle Förderung**

Die Krankenkassenindividuelle Förderung (auch Projektförderung genannt) ist die gezielte, zeitlich begrenzte Förderung einzelner, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben und Aktionen der Selbsthilfegruppe. Z.B: Teilnahme/Durchführung von Seminaren/Fortbildungen/Veranstaltungen (Honorarkosten, Raummiete, Fahrtkosten, Versicherungen), Öffentlichkeitsarbeit (Druckkosten, Faltblätter, Internetauftritt), Anschaffungen (Geräte) für die Gruppenarbeit (z.B. CD-Player, Flip-Chart), Informationsmaterial (z.B. umfangreiche Literatur), (siehe auch [www.bekos-oldenburg.de](http://www.bekos-oldenburg.de) Service, Infomaterialien, Abgrenzung Pauschalförderung-Projektförderung).

Für Krankenkassenindividuelle Förderung ist ein entsprechendes Antragsformular notwendig, das bei jeder Krankenkasse oder Selbsthilfekontaktstelle erhältlich ist (siehe auch [www.bekos-oldenburg.de](http://www.bekos-oldenburg.de) Service, Infomaterialien, Antrag\_SHG\_projekt).

Die Krankenkassenindividuelle Förderung ist das ganze Jahr über bei allen Krankenkassen möglich. Eine Übersicht dieser Krankenkassen finden Sie unter [www.bekos-oldenburg.de](http://www.bekos-oldenburg.de) Service, Infomaterialien, Krankenkassenübersicht\_projekt.

### **➤ Deutsche Rentenversicherung Bund und Oldenburg-Bremen**

Nach § 29 Sozialgesetzbuch IX bzw. § 31 Abs. 1 Ziffer 5 Sozialgesetzbuch VI können Selbsthilfegruppen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden. Es gelten die gleichen Krankheitsbilder wie bei der Krankenkassenförderung (siehe Seite 2). Neben der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin trifft das für die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen zu. Es empfiehlt sich, bei Anträgen beide §§ anzugeben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund bisher in begrenztem Umfang Selbsthilfegruppen gefördert hat. Regional arbeitende Selbsthilfegruppen waren bisher nicht dabei.

Die Anschriften sind:

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Huntestraße 11, 26135 Oldenburg  
Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

### **➤ Stiftungen**

#### **Stiftungshandbuch**

Eine Übersicht über die Stiftungen in Deutschland gibt das Stiftungshandbuch:  
Verzeichnis deutscher Stiftungen 2005, Berliner Wissenschaftsverlag  
Gibt es als Buch und CD-ROM.

Auskunft über Stiftungen in Deutschland erteilt außerdem der  
**Bundesverband Deutsche Stiftungen e.V.**

Mauerstraße 93  
10117 Berlin

Tel.: 030 – 89 79 47-0 Fax: 030 – 89 79 47-81

Email: [bundesverband@stiftungen.org](mailto:bundesverband@stiftungen.org)

Internet: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

## **Stiftungsverzeichnis für den Bereich Weser-Ems**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Oldenburg, Stiftungsbehörde „Stiftungsaufsicht“, Herr Brengelmann 0441 – 799-2283, hat stets ein aktuelles Verzeichnis der Stiftungen im Bereich Weser-Ems. Dieses Verzeichnis gibt es auch im Internet unter: [www.mi.niedersachsen.de/master/c10357862\\_N8810242\\_L20\\_D0\\_I522.html](http://www.mi.niedersachsen.de/master/c10357862_N8810242_L20_D0_I522.html)

Vom **Bezirksverband**, Blumenstraße 1, 26121 Oldenburg, Herr Saueressig Tel.: 0441 – 218 95-20 werden z.Zt. 20 Stiftungen verwaltet. Mit dem Erlös werden wohltätige Zwecke, vorrangig in der Behindertenhilfe (seelisch, geistig, körperlich), für Alleinerziehende und sozial Schwache gefördert. Zuwendungsempfänger können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen sein.

Das **Amt für Controlling und Finanzen** der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14, Herr Löllbach, Tel.: 0441 – 235-2038 verwaltet 5-6 Stiftungen. Vorrangig gibt es hier Einzelfallhilfe für sozial Schwache. Es können jedoch auch Gruppen aus dem Behinderten- bzw. Gesundheitsbereich einen Zuschuß für Projekte beantragen.

### ➤ **Bußgelder**

Es gibt zwei Möglichkeiten Bußgelder zu bekommen:

- 1.Im **Oberlandesgericht Oldenburg**  
**Richard-Wagner-Platz 1**  
**26135 Oldenburg**  
**Tel.: 0441 - 220-1079**  
**Fax: 0441 - 220-1179**

wird ein **Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind** geführt.

Wer in dieses Verzeichnis aufgenommen werden will, kann unter obiger Adresse ein dafür notwendigen Vordruck mit Merkblatt erhalten. Der Vordruck und das Merkblatt sind auch im Internet zu erhalten: [www.olg.oldenburg.de](http://www.olg.oldenburg.de). Unter dem Punkt: Service ist dieses als Download eingestellt.

- 2.Beim**Finanzamt für Fahndung und Strafsachen**  
**z.Hd. Herr Börsig**  
**Cloppenburger Straße 320**  
**26135 Oldenburg**  
**Tel.: 0441 – 9401-415 (Herr Quathammer)**

Wer hier in das Verzeichnis aufgenommen werden will, muß einen formlosen Antrag stellen, Aufgaben und Ziele der Gruppe darstellen, Info-Material über die Gruppe und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beilegen.

### ➤ **Mittel aus Erlösen der Stadttombola**

Selbsthilfegruppen können sich auch für Mittel aus Erlösen der Stadttombola bewerben.

Die Bewerbung ist zu richten an: Stadt Oldenburg, Fachdienst Zentrale Aufgaben, z.Hd. Frau Hannawald, Rathaus, Alter Markt 1, 26122 Oldenburg.

Die Bewerbung erfolgt formlos, soll Angaben darüber enthalten, warum und wofür diese Mittel verwendet werden sollen und muss bis Ende Januar für das laufende Jahr eingereicht werden. Außerdem sollte Informationsmaterial über die Gruppe (Faltblätter, Zeitungsberichte, Broschüren oder Ähnliches) hinzugefügt werden. In den vergangenen Jahren gingen jährlich ca. 30 Bewerbungen ein (Tendenz ↑). Davon wurden immer ca. 10 Bewerber berücksichtigt.